

Reglement über die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM2)

Gestützt auf die Verordnung über die Berufsmaturität (BMV) vom 24. 06.2009 (Stand am 01.10.2013), Artikel 16 -16 und die Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) vom 31.01.2015, Artikel 17, 49, 51, 52 beschliesst die Abteilungsleitung Berufsmaturität des Berufsbildungszentrum IDM (BBZ IDM) folgendes Reglement:

Unterricht und Absenzen

Unterrichtsbesuch

Der Unterrichtsbesuch ist verbindlich. Die Lernenden halten sich an die Unterrichtszeiten. Die Lehrpersonen überprüfen die Präsenz der Studierenden und führen die Absenzen im dafür vorgesehenen Tool.

Absenzenregelung

Die Präsenz im BM-Unterricht muss in jedem Semester je Fach mindestens 80% betragen. Das Nichterfüllen dieser Bedingung ist gleichbedeutend wie das Nichterfüllen der Promotionsbestimmungen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Wer in einem oder mehreren Fächern häufig fehlt, wird vor dem Erreichen der 20% Grenze einmal durch die Lehrperson gewarnt.

Absenzen, die in die 20% Abwesenheiten fliessen	Abwesenheiten ausserhalb der 20% Regelung*
<ul style="list-style-type: none"> - Krankheit und Unfall (ohne Arztzeugnis) - Konzerte, sonstige Veranstaltungen - Firmenanlässe - Ferien, Skiurlaub usw. - Regelmässige Verspätungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Krankheit und Unfall (mit Arztzeugnis) - Dienstpflicht (Marschbefehl vorweisen) - Todesfall in der Familie

*sofern schriftlich innert 14 Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts belegt

Repetentinnen und Repetenten

Die Präsenz im BM-Unterricht von mindestens 80% gilt auch für Repetentinnen und Repetenten BM2 mit Schulbesuch in den zu wiederholenden Fächern. Wer diese Bedingung als Repetentin oder Repetenten nicht erfüllt, wird nicht ins 2. Repetitionssemester zugelassen, kann sich aber im 2. Repetitionssemester ohne Schulbesuch auf die Berufsmaturitätsprüfung vorbereiten. In diesem Fall zählen nur die Prüfungsnoten der zu wiederholenden Fächer ohne Berücksichtigung der neu erworbenen Erfahrungsnoten aus dem 1. Semester.

Meldepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, jede voraussehbare Absenz den betroffenen Lehrpersonen vor der Abwesenheit im dafür vorgesehenen Tool zu melden.

Stoffversäumnisse

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Studierenden Stoffversäumnisse nachzuarbeiten.

Dispensation

Wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und diese mit einem anerkannten Diplom (z. B. Sprachdiplom) nachweist, kann vom obligatorischen Unterricht sowie den Tests in einzelnen Fächern vollständig dispensiert werden. Im Fach Englisch kann die vollständige Dispensation mit dem FCE/PET-Zertifikat und im Französisch mit dem DELF/DFP B1-Diplom bei der Fachlehrperson beantragt werden.

Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert» angebracht. Die Dispensation kann auch für einzelne Teilbereiche eines Faches oder für ein ganzes Semester ausgesprochen werden. Über eine Dispensation (ausser Englisch und Französisch) entscheidet die Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder auf Antrag der Fachlehrpersonen.

Notensetzung bzw. Nachholtermine für Leistungsnachweise

Die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten (Tests) ist für die Studierenden obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich:

- Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis zwingend vorweisen)
- Todesfall in der Familie
- Dienstpflicht

Die Mindestanzahl der schriftlichen und mündlichen Arbeiten pro Fach wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Leistungsnachweise werden grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus angesagt. Tests oder bewertete Unterrichtsbeiträge können in Ausnahmefällen auch unangekündigt durchgeführt werden.

Ein Recht auf Wiederholung von Test existiert nicht. Falls ausreichend Gründe vorgebracht werden, liegt die Gewährung eines zweiten Versuchs im Ermessen der Lehrperson.

Bleiben Studierende einem Testtermin ohne Entschuldigung fern, so kann – in Anlehnung an Artikel 17.2 der BerDV – die Note 1 gesetzt werden. Tests, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

Die Semesternoten errechnen sich aufgrund der erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten (Tests).

Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel

Werden während einer Probe unerlaubte Hilfsmittel verwendet, so kann die Arbeit mit der Note 1 bewertet werden.

Aushändigen und Aufbewahrung schriftlicher Arbeiten

Bewertete schriftliche Arbeiten werden in angemessener Zeit korrigiert und den Studierenden ausgehändigt. In Ausnahmefällen kann die Aushändigung nur zur Einsichtnahme erfolgen. Bewertete Arbeiten sind von den Lernenden oder den Lehrpersonen bis Ablauf der Rekursfrist gegen ein Zeugnis aufzubewahren.

Promotion

Semesterzeugnis

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist. Die Zeugnisnote wird aus den Noten für bewerte Leistungen in einem Fach ermittelt und auf ganze oder halbe Noten gerundet. Das arithmetische Mittel ist nicht zwingend ausschlaggebend für das Runden. Vor Abgabe der Zeugnisse wird eine Promotionskonferenz durchgeführt.

Promotionsbestimmungen

Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht. Die Promotion ins nächste Semester erfolgt, wenn:

- Die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

Wer die Voraussetzungen nach Artikel 14.1 nicht erfüllt, wird aus der BM2 ausgeschlossen (BMV, Art. 17, Abs. 5b).

Berufsmaturitätsprüfung

Dispensation Abschlussprüfungen

Wer sich in einzelnen Fächern über geprüfte und mindestens gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten ausweist, kann in diesen Fächern teilweise oder ganz von der Abschlussprüfung dispensiert werden.

Wer in den Fremdsprachen Englisch und/oder Französisch anstelle der internen Abschlussprüfung ein Fremdsprachen-Diplom anrechnen lassen will, hat die Möglichkeit während des BM2-Studiengangs die externe Sprachprüfung in der entsprechenden Fremdsprache zu absolvieren. Die Prüfungsergebnisse sind rechtzeitig vor den internen Prüfungen der Prüfungsleitung vorzulegen.

Zulassung zur Abschlussprüfung

Absolventinnen und Absolventen einer BM2 werden zur BM-Prüfung zugelassen, wenn ihre Präsenz im BM-Unterricht im Semester vor der Prüfung je Fach mindestens 80% betragen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Bestehensnorm

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn:

- Die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 unterteilt wurden.

Ausserdem muss die berufliche Grundbildung abgeschlossen sein, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Wiederholung

Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss einmal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

Bei ungenügenden Ergänzungsfächern erfolgt für diese eine Wiederholungsprüfung. Die Generierung von Erfahrungsnoten ist dabei gemäss BMV ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement berücksichtigt die Änderungen der Direktionsverordnung über die Berufsbildung und Berufsberatung (BerDV) und tritt auf den 1. August 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Weisungen und Reglemente über die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute, BM 2, des BBZ IDM.

Berufsbildungszentrum IDM



Melanie Pfammatter
Abteilungsleiterin Berufsmaturität BBZ IDM

Thun, 01.08.2021